

# **Statuten des Vereins**

## **„Jugenddienst Mittelvinschgau“**

Abgeänderte Fassung, genehmigt von der Vollversammlung am 04.05.2012

# **1 ALLGEMEINES**

## **Artikel 1.1: Name, Sitz, Dauer, Rechtssubjekt und Ehrenamtlichkeit**

### 1.1.1 Name

Der am 22. November 1984 als Arbeitsgemeinschaft der Pfarreien des Dekanates Schlanders gegründete Verein trägt offiziell den Namen „Jugenddienst Mittelvinschgau“

### 1.1.2 Sitz

Der Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau“ hat seinen Sitz in I - 39028 Schlanders (BZ)

### 1.1.3 Dauer

Die Dauer des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau“ ist nicht begrenzt.

### 1.1.4 Rechtssubjekt

Beim Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau“ handelt es sich um eine Organisation, welche ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Dem Verein ist untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise zu verteilen.

### 1.1.5 Ehrenamtlichkeit

Alle Ämter und Funktionen in den Vereinsgremien werden, ebenso wie die Tätigkeiten der Vereinsmitglieder, ehrenamtlich erbracht.

## **Artikel 1.2: Zweck und Ziele des Vereins**

### 1.2.1 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau“ ist die subsidiäre Unterstützung und Förderung von ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen der Jugendarbeit, vorwiegend im Bezirk Mittelvinschgau.

Der Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau“ versteht sich indirekt als Dienst an Kindern und Jugendlichen, nach religiösen und gesellschaftlichen Wertvorstellungen. Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind parteipolitische Ziele und ideologische Manipulationen.

### 1.2.2 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind:

- die Jugendarbeit im Einzugsgebiet im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu unterstützen und zu fördern;
- ehrenamtlich und hauptberuflich Tätige in der Jugendarbeit zu beraten;

- mit anderen Jugendorganisationen sowie mit Erwachsenenverbänden und Einrichtungen im Bereich der Jugendarbeit zusammen zu arbeiten;
- zu allen relevanten Fragen der Jugendarbeit Informationen zu bieten.

## **2 FINANZEN**

### **Artikel 2.1: Vermögen/Finanzierung**

#### 2.1.1 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau“ besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Die einzelnen Mitglieder können weder die Aufteilung des Vereinsvermögen, noch im Falle des Austrittes oder Ausschlusses einen Vermögensanteil fordern.

#### 2.1.2 Finanzierung des Vereins

Der Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau“ finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Beiträge der Pfarreien im Einzugsgebiet;
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet;
- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung;
- Beiträge sonstiger öffentlicher Körperschaften;
- Beiträge anderer Einrichtungen/Organisationen;
- Freiwillige Spenden und Sammlungen;
- Erlöse aus gelegentlichen Veranstaltungen.

## **3 Mitgliedschaft**

### **Artikel 3.1: Mitgliederaufnahme**

#### 3.1.1 Mitglieder

Dem Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau“ können physische und juristische Personen, welche Interesse an der Jugendarbeit haben und sich im Sinne der Vereinszielsetzung engagieren möchten, als Mitglied beitreten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

### 3.1.2 Aufnahme

Über die Aufnahme, welche schriftlich (Post, Fax, email) zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Antrag zur Mitgliedschaft kann nur schriftlich und mit Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## **Artikel 3.2: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 3.2.1 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau“ steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.

### 3.2.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau“ zu wahren und zu fördern, sich an dessen Satzungen und Beschlüsse zu halten, an den Versammlungen teilzunehmen und den Mitgliedbeitrag zu entrichten. Sie haben weiters die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem vom Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau“ vorgesehenen Schiedsgericht zu überlassen und die von ihm getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen. Auch ist jedes Mitglied verpflichtet evtl. Änderungen in Bezug auf die Kontaktmöglichkeiten (E-Mail, postalische Anschrift, Telefonnummer) umgehend zu melden.

### 3.2.3 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung festgelegt.

## **Artikel 3.3: Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau“ schriftlich bekannt zu machen ist;
- wenn über ein Jahr, trotz Mahnung, der Mitgliedsbeitrag nicht eingezahlt wurde, oder unentschuldigt den Sitzungen bzw. Versammlungen des Vereins fern blieb;
- durch den Ausschluss, der von der Vollversammlung beschlossen wird, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau“ absichtlich groben Schaden zugefügt hat.

Geleistete Beiträge werden im Falle des Austrittes oder Ausschlusses nicht rückerstattet.

## 4 Organe

### Artikel 4.1: Gliederung der Vereinsorgane

Die Organe des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau“ sind:

- die Vollversammlung;
- der Vorstand;
- die Vorsitzende;
- die Rechnungsprüfer;
- das Schiedsgericht.

Die Ämter Vorstand, Vorsitzende und Rechnungsprüfer des Vereins sind für die Dauer von drei Jahre festgelegt. Alle Ämter und Funktionen in den Vereinsgremien werden ehrenamtlich ausgeführt.

### Artikel 4.2: die Vollversammlung

#### 4.2.1 Zusammensetzung

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern, d.h. aus physischen und juridischen Personen und den Vertreterinnen der Mitgliedsgemeinden und –pfarreien. Letztere Gruppe ist durch eine Vertreterin bzw. Delegierte anwesend.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht inne, wobei ein mehrfaches Stimmrecht nicht zulässig ist. Die Ernennung einer Delegierten ist erlaubt.

#### 4.2.2 Einberufung

Die Vollversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Vorsitzenden des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau“ einberufen und außerdem, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder wenn es der Vorstand für nötig erachtet. Die Rechnungsprüfer sind befugt bei Nichtbeachtung von Seiten der Vorsitzenden bzw. Vorstandes einen Termin festzulegen und die Vollversammlung einzuberufen.

Die Einberufung mit Tagesordnung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher, in schriftlicher Form (Post, Fax und E-Mail sind zulässig).

#### 4.2.3 Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Abwesenheit ihre Stellvertreterin. In Abwesenheit oder vorzeitigem Rücktritt beider oder einem Misstrauensantrag, wählt die Vollversammlung eine Versammlungsleiterin. Die Vollversammlung ernennt eine Protokollführerin und falls notwendig zwei Stimmzählerinnen. Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin unterzeichnet wird.

#### 4.2.4 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;
- die Wahl der im Statut vorgesehenen Organe (mit Ausnahme der Vorsitzenden, welche vom Vorstand selbst gewählt wird);
- die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- die Abänderung von Vereinsstatuten (siehe Artikel 5.2);
- die Auflösung des Vereins (siehe Artikel 5.3);
- die Entscheidung über alle weiteren Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen;
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Missachtung des Statuts oder ruf- und arbeitsschädigender Haltung gegenüber dem Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau“;
- die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder bei Wahlen (siehe Artikel 4.3.1).

#### 4.2.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme von Artikel 5.2 (Statutenänderung) und Artikel 5.3 (Auflösung des Vereins) mit einfacher Stimmmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen durch Handheben, auf ausdrückliches Verlangen eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim vorzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (bzw. dessen Vertreterin/Delegierte) mit je einem Stimmrecht.

### **Artikel 4.3: der Vorstand**

#### 4.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben Personen zusammen:

- der Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden
- ein bis fünf ordentlichen Mitgliedern

Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zwei weitere Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Der Vorstand kann auch Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den einzelnen Sitzungen einladen.

#### 4.3.2 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wobei die einfache Stimmmehrheit gilt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand wird von der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr und außerdem, wenn eine Notwendigkeit besteht oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Post, Fax und E-Mail sind zulässig) mit Angabe der Tagesordnung wenigstens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin unterschrieben wird.

#### 4.3.3 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Vollversammlung vorbehalten sind;
- Durchführung der von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
- Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung;
- Aufnahme und Entlassung von hauptberuflichen Mitarbeitern;

#### **Artikel 4.4: die Vorsitzende**

Die Vorsitzende vertritt den Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau“ nach außen hin und ist die gesetzliche Vertreterin desselben. Im Falle ihrer Verhinderung vertritt sie ihre Stellvertreterin. Die Vorsitzende kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragung des Vorstandes treffen, wenn eine Einberufung des Vorstandes zeitlich nicht möglich erscheint. Derartige Dringlichkeitsentscheidungen müssen in der nächsten Vorstandssitzung ratifiziert werden.

#### 4.4.1 Aufgaben der Vorsitzenden

Die Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- Sie beruft die Vollversammlung und den Vorstand ein und leitet die Sitzung.
- Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- Sie vertritt den Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau“ nach außen.
- Sie bespricht sich regelmäßig mit dem/den hauptberuflichen Mitarbeiter/n.

Die Vorsitzende kann wiedergewählt werden.

## **Artikel 4.5: die Rechnungsprüfer**

### 4.5.1 Wahl und Aufgaben

Die Verwaltungstätigkeit des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau“ wird von zwei volljährigen Rechnungsprüfern beaufsichtigt und überprüft. Die Rechnungsprüfer werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt jederzeit Kontrollen durchzuführen und es obliegt ihnen die Überprüfung der Jahresabrechnung. Sie berichten in schriftlicher Form darüber bei der Vollversammlung. Diese entlastet die Rechnungsprüfer durch Annahme ihres Berichtes.

## **Artikel 4.6: das Schiedsgericht**

### 4.6.1 Zusammensetzung und Zuständigkeit

Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins „Jugenddienst Mittelvinschgau“ sein müssen. Beide Streitparteien ernennen je einen Vertreter und gemeinsam eine weitere Person zum Vorsitzenden. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; die Stimmenmehrheit entscheidet über den Ausgang.

Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und bei der Auslegung der Statuten und der Geschäftsordnung ergeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben können dem Schiedsgericht zu überlassen und sich demselben zu unterwerfen.

## **5 weitere Bestimmungen**

### **Artikel 5.1: Unvereinbarkeit Vorstandsmitglied bzw. hauptberufliche Mitarbeiterin**

Die Funktion der hauptberuflichen Mitarbeiterin ist nicht mit der Rolle eines Vorstandsmitgliedes vereinbar.

### **Artikel 5.2: Abänderung der Vereinsstatuten**

Die Beschlussfassung über die Abänderung der Vereinssatzungen bzw. -statuten erfolgt bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden.



### **Artikel 5.3: Auflösung des Vereins**

Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und die Zuweisung des Vermögens erfolgt bei einer  $\frac{3}{4}$  Zustimmung der Mitglieder. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Vereins „Jugenddienstes Mittelvinschgau“ nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen einer ähnlichen Einrichtung oder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

In keinem Fall darf das Vermögen oder der Erlös desselben unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

### **Artikel 5.4: Gleichbehandlung der Geschlechter**

Die vorliegenden Vereinsstatuten sind der Einfachheit nur in weiblicher Form abgefasst. Es wird aber ausdrücklich verwiesen, dass im Verein „Jugenddienst Mittelvinschgau“ Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.

### **Artikel 5.5: Schlussbestimmung**

Der ordentliche Rechtsweg ist zulässig.

Für all das, was in diesem Statut nicht ausdrücklich anders geregelt ist, finden die Bestimmungen des Italienischen Zivilgesetzbuches sowie die gesetzlichen Bestimmungen für die nicht gewerblichen Körperschaften, speziell jene der ehrenamtlichen Organisationen und der anerkannten Vereine generell Anwendung.